

54. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Maskenbild-Theater und Film

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

¹Der Zugang zum Masterstudiengang Maskenbild setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Maskenbild sowie
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie).

²Das Studium kann bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Maskenbild - Theater und Film vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, eigene visuelle Konzeptionen unter Einbeziehung verschiedener interpretatorischer Ansätze und Kreativitätstechniken eigenständig zu entwickeln und umzusetzen. ³Der Bewerber muss zudem in der Lage sein, im kreativen Prozess mit einer eigenen unverkennbaren künstlerischen Imagination die richtige Wahl der maskenbildnerischen Mittel zu treffen. ⁴Eine differenzierte Wahrnehmung für ästhetische Prozesse, Risikobereitschaft im kreativen Prozess sowie eine individuelle Bildsprache und ein vielfältiges Formenrepertoire werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine PC- bzw. maschinengeschriebene DIN A4 - Seite, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Masterstudiengang Maskenbild-Theater und Film besonders geeignet hält;
2. Mappe mit einer umfassenden maskenbildnerischen Projektdokumentation zu einem (Musik-)Theaterstück, einer Literaturvorlage oder einem Film eigener Wahl (mindestens 10 Zeichnungen, ausführliche Fotodokumentation des Entwicklungsprozesses, Umsetzung einzelner Figurinen an Modellen,

Materialproben etc.);

3. Schriftliche Erläuterung (maximal fünf maschinengeschriebene DIN A4-Seiten, Schriftgröße 12 Punkt, Zeilenabstand: 1, Schriftart: Times New Roman) der eigenen Ideenkonzeption sowie des eigenen interpretatorisch-konzeptionellen Ansatzes zur eingereichten Mappe;
4. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz, die Mappe sowie die schriftliche Erläuterung selbständig angefertigt wurden;

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Individuelle Bildsprache und gestalterisches Vermögen,
- Stil- und Formempfinden,
- Einbeziehung verschiedener Kreativitätstechniken,
- eigener interpretatorisch-konzeptioneller Ansatz,
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des Bewerbers mit „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung (ganztägiger Workshop) sowie einem Kolloquium (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten).

(2) ¹Im Rahmen der künstlerisch-praktischen Prüfung stellt die Prüfungskommission praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4. ²Diese Prüfung wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Individuelle Bildsprache und gestalterisches Vermögen,
- Stil- und Formempfinden,
- Einbeziehung verschiedener Kreativitätstechniken,
- eigener interpretatorisch-konzeptioneller Ansatz.

(3) Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- Kritische Reflexion im Bereich maskenbildnerisch-ästhetischer Fragen unter besonderer Berücksichtigung der eingereichten Mappe, der schriftlichen Erläuterung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und der künstlerisch-praktischen Prüfung nach Abs. 2
- Unterschiedliche maskenbildnerische Interpretationsansätze im Kontext zur Kultur- und Kunstgeschichte

§ 6

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 5 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.